

Statuten**CURAVIVA Luzern**

CURAVIVA Luzern wurde am 31.05.1994 von aktiven Heimleitenden statutarisch im Sinne von Art. 60 ff des ZGB unter dem Namen LAK gegründet und wird nun mit diesen Statuten neu als Kollektivmitglied von CURAVIVA Luzern auftreten. CURAVIVA ist ein Verband von Institutionen. Die Heimleitenden vertreten mit von CURAVIVA Luzern die Institutionen. CURAVIVA Luzern ist ein Kollektivmitglied von CURAVIVA Schweiz.

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name, Sitz und Rechtsform	3
Art. 2	Zweck und Ziele	3
II.	Mitgliedschaft	4
Art. 3	Ordentliche Mitglieder	4
Art. 4	Kollektivmitglieder	4
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 6	Austritt	4
Art. 7	Ausschluss	4
Art. 8	Vereinsvermögen	4
III.	Vereinsmittel	5
Art. 9	Mitgliederbeiträge	5
Art.10	Einnahmen aus Dienstleistungen	5
Art.11	Weitere Einnahmen	5
Art.12	Finanzielle Haftung	5
IV.	Organisation	6
Art.13	Organe	6
Art.14	Aufgaben	6
Art.15	Einberufung der Konferenz	6
Art.16	Antragsverfahren	7
Art.17	Vorsitz	7
Art.18	Beschlussfassung	7
Art.19	Zusammensetzung	7
Art.20	Aufgaben	8
Art.21	Organisation	8
Art.22	Beschlussfähigkeit	8
Art.23	Unterschriftenregelung	8
Art.24	Wahl und Amtsdauer	8
Art.25	Aufgaben	9
Art.26	Wahl und Amtsdauer	9
Art.27	Aufgaben	9
V.	Delegierte	10
Art.28	Wahl und Amtsdauer	10
VI.	Verschiedenes	10
Art.29	Verbandsjahr	10
Art.30	Fusion, Auflösung und Liquidation	10
VII.	Schlussbestimmungen	10
Art.31	Aufhebung von Erlassen	10
Art.32	Inkrafttreten	10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen CURAVIVA Luzern (ein Kollektivmitglied von CURAVIVA Schweiz, Verband Heime und Institutionen Schweiz) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Luzern. Das Gebiet umfasst den Kanton Luzern.

Der Rechtsitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

CURAVIVA Luzern ist politisch und konfessionell neutral.

CURAVIVA Luzern ist Kollektivmitglied des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz und akzeptiert dessen Statuten. Dessen Fachorgan wird von den angeschlossenen Heimen und Institutionen je mindestens in einem Exemplar abonniert.

Art. 2 Zweck und Ziele

CURAVIVA Luzern ist gemäss Statuten von CURAVIVA Schweiz ein rechtlich selbstständiger Verein und verwirklicht in ihrem Gebiet die Zwecke von CURAVIVA Schweiz in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

Insbesondere fördert und unterstützt die CURAVIVA Luzern die Mitglieder in ihrem sozialen Auftrag, Menschen im Alter zu betreuen. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und politischen Instanzen im Gebiet und bietet Dienstleistungen an. Sie koordiniert und vertieft die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und sucht den Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen. Sie vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder im nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz.

Um diese Ziele zu erreichen,

- fördert und unterstützt die CURAVIVA Luzern ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages. Dabei stehen die Würde der Menschen und die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen
- unterstützt die CURAVIVA Luzern ihre Mitglieder in ihrer Organisations- und Arbeitgeberverantwortung mit Dienstleistungen
- engagiert sich die CURAVIVA Luzern in der Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert die Anliegen der Mitglieder
- engagiert sich die CURAVIVA Luzern in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein
- steht die CURAVIVA Luzern in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Heim-, Sozial- und Gesundheitswesen und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit
- arbeitet die CURAVIVA Luzern eng mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz beim Vollzug von Aufgaben und Beschlüssen, welche das Kollektivmitglied CURAVIVA Luzern betreffen
- engagiert sich die CURAVIVA Luzern für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert ihre Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz als auch mit ihren Mitgliedern.

CURAVIVA Luzern kann einzelne Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise ausgliedern oder rechtlich verselbstständigen, soweit die Kontrolle durch die Vereinsorgane sichergestellt bleibt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder von CURAVIVA Luzern werden aufgenommen:

- Alle privat- und öffentlichrechtlichen Trägerschaften der auf der regierungsrätlich anerkannten Pflegeheimliste aufgeführten Institutionen, welche Pflege, Betreuung und/oder Bildung anbieten für Menschen im Alter
- Weitere Institutionen welche im Bereich Langzeitpflege tätig sind und über eine Betriebsbewilligung und ZSR-Nummer verfügen.

Art. 4 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder werden Trägerschaften aus dem Einzugsgebiet aufgenommen, in welcher mehrere Betreuungsinstitutionen zusammengeschlossen sind.

Modalitäten darüber werden in einem speziellen Reglement festgelegt.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches oder Kollektiv-Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages auf Mitgliedschaft.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die ordentliche Konferenz weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 6 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche vertragliche Abmachungen zwischen von CURAVIVA Luzern und ihren Vertragspartnern.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand von CURAVIVA Luzern kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn ein Mitglied die grundlegenden Werte der Dachorganisation CURAVIVA Schweiz nicht vertritt, resp. nicht einhält
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 – 6 nicht mehr gegeben sind
- wenn das Mitglied die Verpflichtungen gemäss Art. 9 nicht mehr erfüllt

Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Konferenz. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 8 Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen von CURAVIVA Luzern ist ausgeschlossen.

III. Vereinsmittel

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Jedes Kollektivmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird an der 2. ordentlichen LAK-Konferenz des Jahres bestimmt.

Änderungen des Mitglieder-Beitragsreglements sind von der Konferenz zu genehmigen.

Art.10 Einnahmen aus Dienstleistungen

CURAVIVA Luzern verrechnet für ihre Dienstleistungen mindestens kostendeckende Preise.

Im Zusammenhang mit Angeboten von Fachtagungen und -kursen werden Tagungs- und Kursgelder erhoben. Diese sind so zu berechnen, dass nach erfolgter Zahlung des spezifischen Aufwandes ein angemessener Deckungsbeitrag an die, mit der Organisation verbundenen Betriebskosten von CURAVIVA Luzern verbleibt.

Der Vorstand von CURAVIVA Luzern ist berechtigt, vom Kostendeckungsprinzip abzuweichen, soweit die Finanzierung anderweitig gesichert ist (z.B. durch Beiträge der öffentlichen Hand) oder aber das Angebot in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck besondere Förderung verdient.

Art.11 Weitere Einnahmen

Weitere Einnahmen von CURAVIVA Luzern können durch Beiträge und Abgeltungen der öffentlichen Hand, Vermögenserträge sowie freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art.12 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten von CURAVIVA Luzern haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art.13 Organe

Die Organe von CURAVIVA Luzern sind

- die Konferenz
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisorenstelle / Kontrollstelle
- allfällige Fachgremien

A Konferenz

Art.14 Aufgaben

Die Konferenz ist das oberste Organ von CURAVIVA Luzern. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzählenden
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisorenstelle / Kontrollstelle
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung und die Fachkonferenz von CURAVIVA Schweiz
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Berichts der Revisorenstelle / Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Anträge der Kollektivmitglieder nach Art. 16
- Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
- Genehmigung des Jahresschwerpunktprogramms
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- Anträge an die Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz

Art.15 Einberufung der Konferenz

Zwei ordentliche Konferenzen werden vom Vorstand CURAVIVA Luzern einberufen. Der Vorstand legt die Traktanden gemäss Art. 14 fest. Sie findet in Abstimmung mit den Fristen und Terminen der Delegiertenversammlung vom nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz statt.

Die Einladung zur ordentlichen Konferenz hat spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Konferenz verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Informations- oder Sonderkonferenzen einzuberufen.

Art.16 Antragsverfahren

Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Konferenz aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens bis 3 Wochen vorher schriftlich zugestellt worden sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden, sofern sie nicht unter die Dringlichkeitsklausel fallen.

Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch später oder an der Konferenz selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der möglichen Stimmen gem. Art. 18 Eintreten beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten, zur Auflösung oder Fusion von CURAVIVA Luzern ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Art.17 Vorsitz

An der Konferenz führt die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.

Der/die Vorsitzende regelt die Protokollführung.

Art.18 Beschlussfassung

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Die im Kollektiv verbundenen Mitglieder haben je ein eigenes Stimmrecht. Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Konferenz.

Eine Stellvertretung ist nur innerhalb der Institution möglich.

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist unverzüglich zu einer neuen Konferenz einzuladen; dieselbe ist in jedem Fall beschlussfähig.

Bei allen Sach- und Statutenänderungen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Bei Wahlen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Bei einer weiteren Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA Luzern ist in Art. 29 geregelt.

B Vorstand**Art.19 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident, Präsidentin / Vizepräsident, Vizepräsidentin
- Vier weitere Mitglieder, die jeweils ein Ressort übernehmen

Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die nächste Amtsdauer beginnt 2010.

Art.20 Aufgaben

Dem Vorstand von CURAVIVA Luzern obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Er befasst sich insbesondere mit der Führung der Sektion, namentlich

- Wahlvorschlag der Delegierten in die Fachkonferenzen vom nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz
- Wahlvorschlag der Delegierten in die Delegiertenversammlung vom nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz
- Wahl von Teilnehmern an der Zentralschweizer Konferenz
- Erlass von nicht in diesen Statuten vorgesehenen Reglementen und Konzepten zur Sicherstellung einer zweckorientierten Führung von CURAVIVA Luzern
- Vorbereitung der Konferenz
- Anträge an die Konferenz
- Vertretung von CURAVIVA Luzern nach aussen
- Alle weiteren Aufgaben, die nicht einem anderen Organ von CURAVIVA Luzern zugeordnet sind
- Festlegung von Entschädigungen
- Entscheid über das Jahresbudget zuhanden der Konferenz
- Entscheid über das Jahresschwerpunkt-Programm
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern der Zentralschweiz

Der Vorstand bestimmt an seiner konstituierenden Sitzung auch die Betreuung der Subregionen. Diese können nach den Ämtern, den Planungsregionen oder frei definiert werden.

Das Vorstandsmitglied pflegt den Kontakt zur zugeteilten Subregion und besucht deren Zusammenkünfte.

Art.21 Organisation

Der Vorstand konstituiert sich, vorbehaltlich der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst.

Art.22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine Mitglieder schriftlich zustimmen.

Art.23 Unterschriftenregelung

Der Vorstand kann nur mit der Kollektivunterschrift zu zwei rechtsgültigen Verpflichtungen eingehen. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt. Der Vorstand erlässt das Geschäftsreglement.

C Geschäftsstelle**Art.24 Wahl und Amtsdauer**

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand im Mandats- oder Einzelarbeitsvertragsverhältnis besetzt. Sie ist dem Präsidenten, der Präsidentin unterstellt.

Art.25 Aufgaben

Die Geschäftsstelle erledigt die Geschäfte von CURAVIVA Luzern, führt das Protokoll, bereitet Sitzungen und Konferenzen vor. Weitere Aufgaben können der Geschäftsstelle zugeordnet werden.

Die Geschäftsstelle kann einer Organisation innerhalb oder ausserhalb von CURAVIVA Luzern übertragen werden.

D Revisorenstelle / Kontrollstelle**Art.26 Wahl und Amtsdauer**

Als Revisorenstelle / Kontrollstelle werden zwei Personen aus dem Mitgliederkreis gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorenstelle/Kontrollstelle kann auch im Mandat extern vergeben werden. Dieses ist jährlich neu zu wählen.

Art.27 Aufgaben

Die Revisorenstelle / Kontrollstelle kontrolliert die Rechnungsführung. Sie erstattet jährlich an der Konferenz Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

V. Delegierte

Art.28 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand bestimmt aus dem aktuellen Vorstand an seiner konstituierenden Sitzung auch die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung und für die Fachkonferenz vom nationalen Dachverband CURAVIVA.CH, sowie die Delegierten für die Konferenz Zentralschweiz.

VI. Verschiedenes

Art.29 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.30 Fusion, Auflösung und Liquidation

Die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA Luzern kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Konferenz beschlossen werden. Sie bedarf der Vertretung von 3/4 aller Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Konferenz beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

VII. Schlussbestimmungen

Art.31 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten LAK (Gründung 31. Mai 1994, Fassung 19. Juni 1996, Fassung 13. Mai 2003, Fassung 15. Mai 2007, Fassung 25. Mai 2010) aufgehoben.

Art.32 Inkrafttreten

Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Konferenz am 10. Mai 2016 per sofort Gültigkeit.

Ort und Datum:

Präsident
Roger Wicki

Vizepräsident
Noldi Hess